

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 20 vom 21. August 2013**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 21. August 2013 die nachstehend aufgeführten 21 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/88

**Gegenstand:** Gedenktafeln für NS-Opfer an Schulen

**Begründung:** Der Petent regt an, an allen deutschen Schulen Gedenktafeln für alle NS-Opfer anzubringen. Dies solle mit schulischen Projekten bzw. einer Befassung im Unterricht, gegebenenfalls mit Zeitzeugen, verbunden werden. So könne anschaulicher und eindringlicher Unterricht gemacht werden. Schülerinnen und Schüler könnten so auf die Gefahren des Nationalsozialismus hingewiesen werden. Das Projekt sei ohne große Kosten zu verwirklichen und bringe erheblichen Nutzen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Befassung mit dem Nationalsozialismus und das Gedenken an seine Opfer nehmen bereits jetzt einen großen Raum in der schulischen Arbeit ein. Im modernen Geschichts- oder Politikunterricht wird auch das Quellenstudium biografischer Texte eingesetzt. Weitere Beispiele der breiten und vielfältigen Auseinandersetzung finden sich in den „Schulen ohne Rassismus – Schule mit Courage“, die Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus thematisieren und sich mit den Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit befassen. Darüber hinaus gibt es weitere Anlässe, bei denen Zeitzeugen im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus gehört werden.

Bremen nimmt seit Jahren regelmäßig mit der Verlegung von Gedenksteinen zur Erinnerung an Opfer des Nationalsozialismus an der Schaffung des weltweit größten dezentralen Mahnmals teil. Die Verlegung der Gedenksteine erfolgt in der Regel im Zusammenwirken mit den Schulen im Stadtteil.

Der städtische Petitionsausschuss erachtet das Engagement des Petenten für das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus als sehr aner kennenswert. Er ist der Auffassung, dass in Bremen bereits viel getan wird. Gleichwohl spricht seiner Ansicht nach nichts gegen eine sinnvolle Ergänzung der bereits bestehenden Möglichkeiten.

Deshalb sollte die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zur Kenntnisnahme und als Material für ihre weitere politische Arbeit zugeleitet werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/46

**Gegenstand:** Praxisaufstieg

**Begründung:** Der Petent begehrt die Feststellung des Praxisaufstiegs als Verwaltungsbeamter. Er trägt vor, er nehme seit mehreren Jahren höherwertige Tätigkeiten wahr und habe sich auf dem Dienstposten bewährt. Seine Leistungsbereitschaft und guten Arbeitsergebnisse würden durch gute bis sehr gute Beurteilungen untermauert. Die Senatorin für Finanzen könne nicht beurteilen, ob in seinem Fall ein dienstliches Bedürfnis für den Praxisaufstieg bestehe, weil sie insoweit keine Einzelfallprüfung vorgenommen habe. Die Teilnahme an einem Aufstiegslehrgang komme für ihn aus persönlichen Gründen nicht in Betracht. Er habe darauf vertraut, einen sogenannten Altersaufstieg machen zu können.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hat gegen die ablehnende Entscheidung über seinen Antrag für einen Praxisaufstieg mittlerweile Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der städtische Petitionsausschuss kann die Auffassung des Petenten sehr gut nachvollziehen. Gleichwohl kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Nach der Bremischen Laufbahnverordnung erfordert der (Laufbahngruppen-)Aufstieg regelmäßig, dass die Beamtin bzw. der Beamte für den Aufstieg zugelassen worden ist. Die Zulassung erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Nach Erwerb einer Laufbahnbefähigung ist den Beamtinnen und Beamten ein entsprechendes Amt erst zu übertragen, wenn sie sich bei der Wahrnehmung der höherwertigen Aufgaben bewährt haben. Der ebenfalls in der Laufbahnverordnung geregelte Praxisaufstieg stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar. Nach den Anwendungshinweisen zur Bremischen Laufbahnverordnung ist zu erwarten, dass mit der Neuregelung der Bremischen Laufbahnverordnung die Fälle des Praxispraxisaufstiegs eher abnehmen werden. Durch die Neuregelung werde von den Beamten im Rahmen ihrer beruflichen Fortentwicklung Flexibilität und Mobilität erwartet. Hierzu stehe es im Widerspruch, einen Aufstieg aufgrund der langjährigen beruflichen Erfahrung auf einem bestimmten Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Der Praxisaufstieg ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Unter anderem ist erforderlich, dass die Senatorin für Finanzen als oberste Dienstbehörde ein dienstliches Bedürfnis für den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in dem Aufgabenbereich festgestellt hat. Nach den Anwendungshinweisen zur Bremischen Laufbahnverordnung ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Von einem dienstlichen Bedürfnis ist nur dann auszugehen, wenn eine langjährige berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des konkreten Arbeitsplatzes ist und die konkrete Beamtin oder der Beamte diese Anforderungen gerade aufgrund seiner Befähigung, der erfolgten Qualifizierungsmaßnahmen und seiner besonderen beruflichen Erfahrung erfüllen kann.

Für den städtischen Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass im Falle des Petenten das besondere dienstliche Bedürfnis an einem Praxisaufstieg nicht festgestellt wurde. Nach den bisherigen Erkenntnissen des Ausschusses ist nicht ersichtlich, dass der Dienstposten

des Petenten Spezialwissen erfordert, welches außerhalb einer Laufbahnausbildung beziehungsweise einer Aufstiegsfortbildung und nur durch Wahrnehmung dieses bestimmten Arbeitsplatzes erworben wurde. Hinzu kommt, dass es eine erhebliche Anzahl Beschäftigter in vergleichbaren Situationen gibt. Würde das dienstliche Interesse für einen solchen Praxisaufstieg für alle betroffenen Personen festgestellt werden, würde das auf unabsehbare Zeit einen personalwirtschaftlichen Stillstand in der betreffenden Behörde bedeuten.

Aus den genannten Gründen kann der städtische Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/66

**Gegenstand:** Beschwerde über Verkehrsprobleme in Oberneuland

**Begründung:** Der Petent regt an, die Fahrgeschwindigkeit in der Rockwinkler Heerstraße besser zu überwachen. Außerdem müsse die Kreuzung Oberneulander Heerstraße/Rockwinkler Heerstraße/Apfelallee ausgebaut werden. Zur Begründung führt er aus, die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Oberneuland seien zunehmend von Verkehrslärm betroffen. Das Problem in der Rockwinkler Heerstraße bestehe nicht in der Zahl sogenannter Raser, sondern in dem meist völlig zügellosen Verhalten der Verkehrsteilnehmer, gepaart mit unerhörter Lärmentwicklung. Die genannte Kreuzung sei absolut unterdimensioniert und verfüge nicht über Abbiegestreifen. Der Deckenaufbau sei völlig überaltert.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Rockwinkeier Heerstraße stellt sich nach den dem städtischen Petitionsausschuss vorliegenden Informationen aus verkehrspolizeilicher Sicht als unauffällig dar. Unfallschwerpunkte sind ebenfalls nicht erkennbar. Deshalb wird die bisherige Praxis der Verkehrsüberwachung, die eine Mischung aus präventiven und repressiven Maßnahmen darstellt, als ausreichend erachtet. Daran ändert auch der Einwand des Petenten nichts, es gehe um das Verhalten einzelner Autofahrer und die daraus resultierende Lärmentwicklung. Rücksichtsloses Verhalten Einzelner lässt sich durch eine vermehrte Verkehrskontrolle allenfalls geringfügig besser sanktionieren.

Im Kreuzungsbereich Oberneulander Heerstraße/Rockwinkler Heerstraße/Apfelallee ist die Verkehrssicherheit gewährleistet. Ein Ausbau und Umbau des Kreuzungsbereichs ist derzeit nicht vorgesehen. Dies ist für den städtischen Petitionsausschuss angesichts der finanziellen Lage der Stadtgemeinde Bremen nachvollziehbar. Einen akuten Bedarf für einen Kreuzungsausbau kann der Ausschuss nicht erkennen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/76

**Gegenstand:** Parkerleichterung für Schwerbehinderte

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über das Versorgungsamt. Ihre Anträge auf Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ seien mit erheblichen Verzögerungen bearbeitet worden. Ärztliche Stellungnahmen und Gutachten habe man zögerlich nach und nach angefordert, obwohl ihre Hausärztin die Dringlichkeit des letzten Antrags schriftlich bescheinigt habe. Insgesamt habe die Bearbeitung der jeweiligen Anträge mehrere Monate gedauert. Die Entscheidungen seien unsachgemäß. Die Einschränkungen ihrer Beine rechtfertigten die Gewährung einer Parkerleichterung. Die Zuerkennung des Merkzeichens „B“ bewirke für sie keinen Vorteil. Die Beantragung des Merkzei-

chens „RF“ sei in dem Bescheid nicht erwähnt worden. Auch habe man nicht dargelegt, wie sich die einzelnen Einschränkungen prozentual auswirkten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petentin hat insgesamt drei Anträge gestellt, ihr das Merkzeichen „aG“ zuzuerkennen. Die Anträge wurden abgelehnt. Bei Bearbeitung eines entsprechenden Antrags muss das Versorgungsamt den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln und die gesundheitlichen Funktionsbeeinträchtigungen durch Einholung von ärztlichen Befundberichten etc. feststellen. Eine Entscheidung kann erst getroffen werden, wenn alle notwendigen Erkenntnisse vorliegen. Auch wenn die Verfahren sich über einige Monate hingezogen haben, konnte im Petitionsverfahren nicht festgestellt werden, dass Verfahrenshandlungen verzögert worden sind. Vielmehr hat das Versorgungsamt alle Verfahrenshandlungen ohne Verzug erledigt. Die Einholung und Auswertung der Befundberichte hat nicht übermäßig lange gedauert.

Das Merkzeichen „aG“ kann nur unter sehr engen Voraussetzungen erteilt werden. Auch nach einer nochmaligen Überprüfung im Rahmen des Petitionsverfahrens konnte im Fall der Petentin eine außergewöhnliche Gehbehinderung nicht festgestellt werden. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die ausführliche Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die der Petentin vorliegt.

Die Entscheidung über das Merkzeichen „RF“ ist in der Tat zunächst unterblieben. Sie wurde im Rahmen eines weiteren Festsetzungsbescheids nachgeholt.

Soweit die Petentin Bezug nimmt auf die Möglichkeit zusätzlicher Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“, müsste sie sich insoweit an das Amt für Straßen und Verkehr wenden. Hinzuweisen bleibt jedoch darauf, dass dieser Parkausweis zwar bestimmte Parkerleichterungen ermöglicht, jedoch nicht das von der Petentin gewünschte Parken auf Behindertenparkplätzen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/77

**Gegenstand:** Erstattung der Kosten für die Schülerbeförderung

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, die Kosten der Schülerbeförderung für ihre Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zu übernehmen. Sie trägt vor, die gewählte Schule biete ihren Kindern bessere Ausbildungsmöglichkeiten und Unterstützung für ihre speziellen Problematiken als die nächstgelegene Schule. Im Vordruck des Antragsformulars gebe es keine Option, um den nicht regionalen Schulbesuch zu begründen. Mit der Ablehnung ihres Antrags habe man ihr für den Fall eines eventuellen Widerspruchsverfahrens mit einer Geldstrafe gedroht.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe der Stadtgemeinde Bremen werden nur die Aufwendungen für die Schülerbeförderung zum Besuch der nächstgelegenen geeigneten Schule oder der entgegen der Elternwahl zugewiesenen Schule berücksichtigt. Die für den Wohnsitz der Familie nächstgelegene geeignete Schule der gleichen Schulart befindet sich in einer

Entfernung von ca. 850 m. Die jetzt besuchte Schule wurde den Kindern auch nicht entgegen dem Elternwillen zugewiesen. Vielmehr wurde dem Erstwahlwunsch entsprochen. Dementsprechend können die Kosten der Schülerbeförderung zu der angewählten weiter entfernten Schule nicht übernommen werden.

Alle Oberschulen in Bremen bieten ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung und ermöglichen eine individuelle Schwerpunktbildung. Der Unterricht an den Schulen orientiert sich dabei an den gleichen Bildungsplänen. Dort werden verbindliche Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler festgelegt. So wird ein klares vergleichbares Anspruchsniveau an die Einzelschulen und alle Schulen im Land Bremen sichergestellt. Alle Oberschulen führen auf ähnlich anspruchsvolle Weise zu denselben Abschlüssen und eröffnen unter anderem auch den Weg zum Abitur. Dem städtischen Petitionsausschuss liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an der von der Petentin gewählten Oberschule und an der nächstgelegenen Oberschule den mittleren Schulabschluss bzw. die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwerben, nennenswert voneinander abweicht. Die Behauptungen der Petentin über die Qualität der nächstgelegenen Schule weist er deshalb zurück.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die der Petentin bekannte ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

**Eingabe-Nr.:** S 18/81

**Gegenstand:** Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz

**Begründung:** Der Petent begehrt die Gewährung einer Beschädigtenrente nach dem Opferentschädigungsgesetz. Er sei im Krankenhaus geschädigt worden. Seine Erkrankung sei durch spezifische Anästhesie-Krankenhauskeime und die Schwächung seiner Abwehrkräfte infolge der Narkose herbeigeführt worden. Über dieses Risiko sei er nicht aufgeklärt worden. Dementsprechend handle es sich um eine Verletzungshandlung im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes. Die Ablehnung seines Antrags entspreche nicht der Intention des Opferentschädigungsgesetzes.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 1 Abs. 1 des Opferentschädigungsgesetzes erhält derjenige auf Antrag Versorgung in analoger Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, der im Geltungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes infolge eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine Person eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat und unter gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen leidet. Derjenige, der den Antrag stellt, muss das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen nachweisen. Daran fehlt es hier. Nach dem Vortrag des Petenten war er im Krankenhaus vor und während einer Operation der Zugluft aus der Klimaanlage ausgesetzt, wodurch er erkrankt ist. Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Handeln der Ärzte oder des medizinischen Personals sind nicht ersichtlich. Die Räumlichkeiten, in denen die Geschehnisse stattfanden, waren nicht nur dem Petenten vorbehalten. Auch andere Patienten hielten sich an besagtem Operationstag dort auf.

Auch der vom Petenten herangezogene angebliche Aufklärungsfehler über Operationsrisiken führt zu keiner anderen Beurteilung. Darin liegt nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses kein vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff. Nach der Rechtsprechung ist als ein tätlicher Angriff grundsätzlich eine in feindseliger Willens-

richtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewalt-  
same Einwirkung anzusehen. Für mittelbare Angriffe hat der Ge-  
setzgeber einen eigenständigen gesetzlichen Tatbestand in den Schutz-  
bereich des Opferentschädigungsgesetzes einbezogen. Dessen Vor-  
aussetzungen liegen hier offensichtlich nicht vor.

**Eingabe-Nr.:** S 18/95

**Gegenstand:** Abschaffung der Hundesteuer

**Begründung:** Der Petent rügt die unterschiedliche Höhe der Hundesteuer in den  
einzelnen Kommunen. Er regt an, der Hundesteuersätze zu verein-  
heitlichen oder diese Steuer ganz abzuschaffen. Gegebenenfalls sollte  
man die Steuer in eine Gebühr umwandeln und im Gegenzug Frei-  
laufflächen für Hunde schaffen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Peten-  
ten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter  
Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentari-  
schen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie wird von den  
Gemeinden erhoben. Dementsprechend ist es rechtlich unzulässig,  
die Hundesteuer über die jeweiligen Grenzen einer Gemeinde hi-  
nausgehend zu vereinheitlichen. Der Höhe nach orientiert sich die  
Hundesteuer in Bremen an vergleichbaren Großstädten. Die Hunde-  
steuer in Bremerhaven orientiert sich an dem Steuersatz in ähnlich  
großen Städten. Angesichts der finanziellen Notlage Bremens ist es  
nicht vertretbar, die Hundesteuer komplett abzuschaffen.

Die Hundesteuer durch eine Gebühr zu ersetzen ist nicht umsetzbar,  
weil die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen und Einrich-  
tungen durch Hundehalter und deren Hunde für eine Gebühr nicht  
hinreichend abgegrenzt und berechnet werden kann.

**Eingabe-Nr.:** S 18/107

**Gegenstand:** Änderung des Beirätegesetzes

**Begründung:** Der Petent regt an, das Beirätegesetz zu ändern. Ortsamtsleitungen  
oder entsprechende Personen sollten künftig bei der Auslegung von  
Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sowie Planfeststellungsver-  
fahren die davon betroffenen Bürgerinnen und Bürger auf Probleme  
aufmerksam machen, die sich für sie aus den Planungen ergeben  
könnten. Gegebenenfalls könne ein Informationsblatt erstellt wer-  
den, in dem alle für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Aspekte  
allgemein verständlich, kurz und übersichtlich dargestellt würden.  
Zur Begründung führt er aus, die Bürgerinnen und Bürger würden  
oft erst nach Abschluss der Verfahren mitbekommen, welche Nach-  
teile ihnen aus Planungen erwachsen. Eine frühzeitige Information  
sei deshalb erforderlich, damit die Betroffenen ihre Interessen und  
Bedürfnisse in angemessener Weise vertreten können. Die Petition  
wird von neun Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Peten-  
ten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Au-  
ßerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen  
der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksich-  
tigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Bera-  
tung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten  
nicht unterstützen. Bürgerinnen und Bürger haben bei der Ausle-  
gung von Bauleitplänen die Möglichkeit, die Planungen, einschließ-  
lich der Darlegungen über die Ziele und Zwecke der Planung sowie  
die Erläuterungen der beabsichtigten Festsetzungen in den Orts-  
ämtern einzusehen. Außerdem wird im Rahmen der Bauleitplanung  
eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. Diese erfolgt ent-  
weder durch eine Einwohnerversammlung oder bei einem kleineren

betroffenen Personenkreis mithilfe einer Einzelbefragung. Diese Veranstaltungen werden über die Tagespresse und im Internet bekannt gegeben.

Eine Ausweitung dieser Praxis dahingehend, dass die Ortsämter alle Planungen auf die individuelle Situation der betroffenen Bürgerinnen und Bürger hin überprüfen, ist nicht leistbar. Hinzu kommt, dass die Frage, was als Nachteil zu bewerten ist, häufig subjektiv beantwortet wird. Planungen werden oft individuell unterschiedlich beurteilt. Deshalb muss es dem jeweils Betroffenen überlassen bleiben, die Pläne für sich auszuwerten. Auch könnte nicht sichergestellt werden, dass ein Informationsblatt alle wichtigen Aspekte einer Planung für den Einzelfall erfasst.

**Eingabe-Nr.:** S 18/137

**Gegenstand:** Nachbarbeschwerde gegen ein Bauvorhaben (Bunker)

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen die Absicht, einen in ihrem Wohnviertel vorhandenen Bunker komplett abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Sie tragen vor, die Beseitigung des Bunkers führe zu einer konkreten Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Eigentum. Entsprechende Erfahrungen habe man mit dem Abriss von Bunkern in anderen Städten gesammelt. Es seien monatelange Belastungen durch Erschütterungen, Lärm, Staub und Verkehr zu erwarten. Auch könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich im Boden Blindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg befinden. Starke Erdbewegungen, die im Zusammenhang mit der geplanten Sprengung des Bunkersockels stünden, könnten Explosionen auslösen. Nicht alle zu erwartenden Schäden ließen sich durch Beweissicherungsverfahren erfassen. Der vollständige Abbruch des Bunkers sei nicht nötig. Das geplante Neubauprojekt füge sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Es sei rücksichtslos und verstoße gegen das Verbot der Vermeidung bodenrechtlicher Spannungen. Bereits im Vorfeld der Baumaßnahme habe es Rechtsverstöße und Pannen gegeben. Auch seien diverse kritische Punkte noch nicht abschließend geklärt worden. Die Bürgerbeteiligung sei nur unzureichend erfolgt. Die Petition wird von 131 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem haben die Petenten über 500 Unterstützungsunterschriften eingereicht.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Bremischen Landesbauordnung ist für Abbruchmaßnahmen keine Baugenehmigung erforderlich. Sie müssen lediglich angezeigt werden. Aufgrund der massiven Bedenken der Anwohner haben die Fachbehörden zugesagt, diese Abbruchmaßnahme abweichend vom Standardverfahren intensiv zu begleiten und zu überwachen. Erschütterungen werden mit einem schwingungstechnischen Überwachungsprogramm eines Sachverständigenbüros überwacht. Um dem Wunsch der Anwohner entgegenzukommen, wird die Bunkerdecke nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch Sprengungen aufgebrochen. Hierfür wird jetzt ein Bagger mit einem Greifer eingesetzt. Dadurch werden die zu erwartenden Erschütterungen erheblich reduziert. Ein Gutachten zum Immissionsschutz liegt vor. Ein Staubgutachten gibt es nicht. Jedoch sind technische Regeln einzuhalten. So muss der Abbruchunternehmer durch eine ausreichende Bewässerung der Staubentwicklung entgegenwirken. Dies wird durch Stichproben überwacht. Begehungen zur Schadstoffuntersuchung haben gemeinsam mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen stattgefunden. Es wurden Schadstoffe und bei der zweiten Begehung auch Asbest festgestellt, die beim Abbruch gesondert entsorgt werden müssen. Die Sachkunde für eine ordnungsgemäße Entsorgung hat die ausführende Firma nachgewiesen.

Entsprechend dem üblichen Verfahren wurde ein statischer Nachweis für den Baugrubenverbau zur Sicherung der unmittelbar angrenzenden Nachbargebäude gefordert. Eine darüber hinausgehende Berechnung ist aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde nicht erforderlich. Die von den Petenten geforderte Bestandsaufnahme der unterirdischen Zu- und Abwasserleitungen ist nicht Aufgabe der Bauverwaltung. Eine Beweissicherung kann jeder Eigentümer veranlassen. Es handelt sich um eine rein privatrechtliche Angelegenheit.

Auch die Frage des Versicherungsschutzes des Bauherrn ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Weder die Baubehörde noch der Beirat können dazu rechtlich verbindliche Forderungen aufstellen.

Das Baugenehmigungsverfahren ist unabhängig vom Anzeigeverfahren zum Bunkerabbruch. Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung vorliegen, hat der Bauherr einen Anspruch auf die Erteilung der Baugenehmigung. Faktisch kann der Bau allerdings erst nach dem erfolgten Abbruch begonnen werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann dem Bauherrn keine Alternativen zu seinen Planungen vorschreiben. Sie hat die vorgelegten Planungen zu überprüfen. Die Baugenehmigung wurde mittlerweile erteilt.

Im Vorfeld der geplanten Maßnahme fanden mehrere Informationsveranstaltungen statt. Die Bürgerinitiative wurde darüber hinaus über die einzelnen Schritte in Kenntnis gesetzt. Die vorliegenden Gutachten wurden den Bürgerinnen und Bürgern in einem Termin dargelegt und mit ihnen erörtert.

Der städtische Petitionsausschuss hat auf eine öffentliche Beratung der Petition verzichtet, weil mittlerweile mit der Beseitigung des Bunkers begonnen wurde und er kein Fehlverhalten der Behörden feststellen kann.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/68

**Gegenstand:** Aufklärung über HIV-Infektionen

**Begründung:** Die Petentin setzt sich für die Aufklärung über HIV-Infektionen ein. Darüber hinaus weist sie auf die Diskriminierung infizierter oder erkrankter Personen hin.

Die Petentin stellt in ihrer Petition zum Teil Sachverhalte unzutreffend dar. Eine Infektion von Kindern mit HIV ist in Deutschland sehr selten. Nach Angaben des Robert Koch-Instituts leben hier zurzeit ca. 200 Kinder mit einer HIV-Infektion. Die Übertragung geschieht in der Regel durch die Geburt. Der Genuss von Obstsalat oder anderen Speisen ist dagegen nicht für eine entsprechende Übertragung geeignet.

Das von der Petentin darüber hinaus angesprochene Thema der Diskriminierung von HIV-Infizierten ist Gegenstand einer Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die umfangreiche Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, die der Petentin bekannt ist.

**Eingabe-Nr.:** S 18/74

**Gegenstand:** Beschwerde über das Fällen und Beschneiden von Bäumen

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über starke Rückschnitte von Büschen und Bäumen in ihrem Ortsteil durch den Deichverband. Im Hinblick auf Umwelt- und Naturschutz sei für sie fraglich, ob die Maßnahmen erforderlich gewesen seien.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ein-

geholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen der Gewässer- und Deichunterhaltung sind die Deichverbände zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung verpflichtet. Dazu gehören auch Gehölzschnittmaßnahmen. Grundsätzlich werden bei grünpflegerischen Maßnahmen im Auftrag der Stadtgemeinde Bremen die Belange des Naturschutzes und die Bedeutung von Bäumen und Büschen für die Erhaltung der Luftqualität berücksichtigt. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat die von der Petentin im Einzelnen gerügten Maßnahmen ausführlich erläutert. Danach hat der städtische Petitionsausschuss keinen Zweifel daran, dass die Maßnahmen sich im erforderlichen Umfang gehalten haben und verhältnismäßig waren. Zur weiteren Begründung wird auf die der Petentin bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Bezug genommen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/75

**Gegenstand:** Arbeitslosengeld II

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Arbeitslosengeld II nach ihrem Umzug nicht termingerecht überwiesen worden sei, obwohl sie alle Unterlagen zeitgerecht eingereicht habe. Mehrere telefonische Anfragen seien unbeantwortet geblieben. Wegen dieser Schwierigkeiten habe sie sich über mehrere Wochen für die Besuche beim Jobcenter von ihrer Maßnahme freistellen lassen müssen. Ihre Sachbearbeiterin habe sie belogen und schikaniert.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit dem Umzug der Petentin ergab sich auch ein Wechsel der Geschäftsstelle des Jobcenters. Die Akte der Petentin konnte nicht zugleich an die neue Geschäftsstelle versandt werden, da noch Unterlagen fehlten. Diese wurden schriftlich angefordert. Bei einer persönlichen Vorsprache konnte die Petentin die Unterlagen nicht vorlegen, weil sie das Schreiben des Jobcenters nicht erhalten hatte. Bei diesem Termin wurde vereinbart, dass das Jobcenter die Miete direkt an den Vermieter überweisen sollte. Dies konnte jedoch nicht erfolgen, weil die Bankverbindung des Vermieters fehlte. Die restliche Regelleistung für den laufenden Monat erhielt die Petentin im Termin per Barauszahlung.

Als alle Unterlagen vorlagen, wurde die Akte abschließend zwecks Übergabe an die neue Geschäftsstelle bearbeitet. Die Zahlungen für den Folgemonat wurden am selben Tag angeordnet. Die Mietzahlung für diesen und den Vormonat wurde direkt an den Vermieter überwiesen. Der Regelbedarf wurde in zwei Summen überwiesen. Das hat möglicherweise bei der Petentin zu Irritationen geführt, weil der eine Zahlungsbetrag der Höhe der Mietzahlung entsprach.

Nach alledem ist für den städtischen Petitionsausschuss die Beschwerde über die Sachbearbeiterin nicht nachzuvollziehen. Nach Angaben des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen konnte zu den nicht erfolgten Rückrufen kein Hinweis gefunden werden. Er hat diesbezüglich die Fachabteilung gebeten, beim Jobcenter zu recherchieren, wie Anrufe von Kundinnen und Kunden und deren Beantwortung in der Leistungsakte vermerkt werden, um sicherzustellen, dass die Akten vollständig und nachvollziehbar sind.

**Eingabe-Nr.:** S 18/79

**Gegenstand:** Organisation der Geburtshilfe in städtischen Kliniken

**Begründung:** Die Petenten regen an, eine Geburtshilfe mit kleinräumigen Strukturen in den städtischen Kliniken zu unterstützen. Im Klinikum Links

der Weser könne die neonatologische Station neu mit erfahrenem Personal aufgebaut und überschaubar gestaltet werden. Gegebenenfalls könne die Neonatologie an zwei Standorten aufgebaut werden. Für diesen Bereich müssten langfristig klare Perspektiven geschaffen werden. Wichtig sei auch, Auffangkapazitäten für den Krisenfall bereitzuhalten. Darüber hinaus stellen die Petenten diverse Fragen im Zusammenhang mit dem Keimvorfall aus den Jahren 2011 und 2012 im Klinikum Bremen-Mitte sowie der Ablösung des früheren Geschäftsführers der Gesundheit Nord und der Selbstständigkeit der vier kommunalen Kliniken.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Anfang 2012 wurden die Geburtshilfe und die Neonatologie im Klinikum Bremen-Mitte geschlossen. Nach dem Übergangskonzept des Klinikverbunds wurden die Kapazitäten im Klinikum Links der Weser kurzfristig ausgebaut, sodass dort ca. 50 bis 60 % des Versorgungsbedarfs für Risikoschwangere und Frühgeborene (Level 1 und 2) gedeckt werden können. Durch den Ausbau des neonatologischen Schwerpunkts am Klinikum Bremen-Nord zum Level-2-Zentrum können dort weitere 10 % gedeckt werden. Die Notfallversorgung für die Stadt Bremen ist damit sichergestellt.

Die Gesundheit Nord erarbeitet momentan ein Konzept für die gesamte geburtshilfliche Versorgung in Bremen. Das Konzept soll bis November 2013 vorliegen und sich unter anderem mit der Frage beschäftigen, ob und wann die Geburtshilfe im Klinikum Bremen-Mitte wieder eröffnet wird. Diesem Konzept sollte nicht vorgegriffen werden.

Der Untersuchungsausschuss „Krankenhauskeime“ ist einen Großteil der von den Petenten aufgeworfenen Fragestellungen nachgegangen. Raum für weitere Untersuchungen des städtischen Petitionsausschusses besteht nicht. Hinzu kommt, dass die Beantwortung von Fragen nach der Verfahrensordnung des städtischen Petitionsausschusses nicht als Petition anzusehen ist. Bloße Auskunftersuchen entsprechen auch nicht der gesetzlichen Definition einer Petition.

**Eingabe-Nr.:** S 18/94

**Gegenstand:** Verkehrsprobleme in Lesum

**Begründung:** Der Petent macht auf diverse Verkehrsprobleme in Burglesum aufmerksam. Der Durchgangsverkehr solle grundsätzlich auf kürzestem Weg auf die Durchgangs- und Fernstraßen geleitet werden. Die Hindenburgstraße und die Lesmonastraße dürften nicht mehr als Durchgangsstraßen benutzt werden. Parkmöglichkeiten sollten nur noch außerhalb des Ortskerns angeboten werden. Es sollten verbrauchernahe Einkaufsmöglichkeiten geschaffen werden. Straßen, die nicht unmittelbar dem Durchgangsverkehr dienen, dürften nur noch vom Ziel- und Quellverkehr genutzt werden. Die bauliche Gestaltung der Straßen solle sicherstellen, dass dort nur niedrige Geschwindigkeiten gefahren werden können.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Momentan wird der Verkehrsentwicklungsplan für Bremen 2020/2025 erarbeitet. Hier ist eine umfangreiche Bürgerbeteiligung vorgesehen. Die Vorschläge des Petenten zur Gestaltung der Ortskerne im Hinblick auf Geschwindigkeit und Durchgangsverkehre können in diesem Zusammenhang diskutiert werden.

Die vom Petenten benannten Probleme um den Heerstraßenzug in Burglesum sind dem Ressort bekannt. Ein Arbeitskreis soll die bestehenden Verkehrsprobleme über das reine Verkehrsgeschehen hinausgehend betrachten und Lösungen entwickeln.

**Eingabe-Nr.:** S 18/109

**Gegenstand:** Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Lesumbroker Landstraße

**Begründung:** Der Petent regt an, den etwa zwölf Kilometer langen Straßenzug der Lesumbroker/Niederbürener Landstraße in Abschnitte mit einer Zonengeschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und ohne Zonengeschwindigkeitsbegrenzung einzuteilen. Zur Begründung führt er aus, die Beschilderung der Tempo-30-Zone sei unzureichend. Die Geschwindigkeitsbegrenzung werde weitgehend ignoriert. Die Petition wird von einem Mitzeichner unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann den vom Petenten vorgeschlagenen Wechsel der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht befürworten. Zum einen ist die Bebauung im hier interessierenden Straßenverlauf ungleichmäßig. Zum anderen lässt sich der ständige Wechsel der zulässigen Geschwindigkeit nicht überwachen. Darüber hinaus erhöht ein häufiger Geschwindigkeitswechsel den Spritverbrauch und ist deshalb aus ökologischen Gesichtspunkten abzulehnen.

Inhaltlich teilt der städtische Petitionsausschuss die Kritik des Petenten an der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung. Um zu verdeutlichen, dass für den gesamten Straßenverlauf eine Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, wurde mittlerweile auf Anregung des städtischen Petitionsausschusses die Zonengeschwindigkeitsbegrenzung durch ein Streckengebot ersetzt. So konnte die Beschilderung verbessert werden. Durch mehrere Zusatzschilder wird in beide Fahrrichtungen auf die Länge der Geschwindigkeitsbegrenzung hingewiesen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/138

**Gegenstand:** Persönliche Assistenz

**Begründung:** Die Petenten bitten darum, ihrem an einer chronischen Krankheit leidenden Kind eine Assistenzunterstützung zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zu gewähren.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hatten die Petenten die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen einer Anhörung persönlich zu erläutern.

Mittlerweile werden auch für Kinder an Privatschulen Assistenzleistungen gewährt. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat zu der Frage, inwieweit das Kind der Petenten auf Assistenzleistungen während der Schulzeit aufgrund seiner chronischen Erkrankung angewiesen ist, ein Gutachten eingeholt. Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass das Kind im Umgang mit seiner Erkrankung sehr selbstständig und sorgfältig ist. Es bestehen jedoch bei der Schule und auch bei dem Kind Ängste und Unsicherheiten im Umgang mit der Erkrankung. Deshalb stehen der Schule im kommenden Schuljahr 15 Stunden pro Woche für Assistenzleistungen zur Verfügung.

**Eingabe-Nr.:** S 18/165

**Gegenstand:** Beschwerde über das Amt für Soziale Dienste

**Begründung:** Der Petent beschwert sich unter anderem darüber, dass das Amt für Soziale Dienste ihm seit Jahren die berufliche Integration verweigere, Beschwerden nicht oder nur teilweise beantworte, Bescheinigungen nicht oder nur verspätet ausstelle, Anträge nicht annehme und ihm die ergänzende Grundsicherung verweigere.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen angefordert. Der Petent hat dem städtische Petitionsausschuss mitgeteilt, er habe dem Ressort untersagt, persönliche Daten weiterzugeben. Deshalb hat er um Vernichtung der Stellungnahme gebeten. Diese Bitte hat er in einem weiteren Schreiben bekräftigt.

Da der Petition der konkrete Sachverhalt des Petenten zugrunde liegt, ist eine parlamentarische Überprüfung nur in Kenntnis sämtlicher Umstände des Einzelfalls möglich. Sie kann nicht anhand abstrakter Ausführungen erfolgen. Da der Petent dies offensichtlich nicht wünscht, war das Petitionsverfahren ohne weitere Prüfung zu beenden.

**Eingabe-Nr.:** S 18/168

**Gegenstand:** Zulassung eines Hundes auf einem Volksfest

**Begründung:** Der Petent bittet darum, ihm die Erlaubnis zu erteilen, mit seinem Assistenzhund Volksfeste in Bremen zu besuchen. Zur Begründung führt er aus, die Schausteller würden ihre Tiere auf dem Veranstaltungsgelände halten. Deshalb verstoße die Versagung einer entsprechenden Erlaubnis gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich dürfen Besucher auf den Volksfesten der Stadt Bremen keine Hunde oder andere Tiere mitnehmen. Ausgenommen sind Blindenführhunde oder andere Assistenzhunde. Da dieser Ausnahmetatbestand gesetzlich geregelt ist, bedarf es keiner ausdrücklichen Erlaubnis für das Mitführen eines Assistenzhundes. Allerdings müssen, damit sich das Assistenzhund-Team legitimieren kann, die erforderlichen Aus- und Nachweise mitgeführt werden.

Das grundsätzliche Verbot des Mitführens von Hunden auf Volksfesten verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Hunde der Schausteller halten sich zu den Zeiten, an denen der Markt für die Besucher geöffnet hat, nicht auf dem Volksfestgelände auf. Sie werden vielmehr bei den Wohnwagen der Schausteller gehalten, also in einem Bereich, der nicht zur öffentlichen Besucherfläche zählt. Vor diesem Hintergrund sind beide Sachverhalte nicht vergleichbar.

**Eingabe-Nr.:** S 18/179

**Gegenstand:** Grundsicherung

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, ihrer Großmutter Leistungen der Grundsicherung im Alter zu gewähren. Bislang habe das Amt für Soziale Dienste trotz Bedürftigkeit die Leistungen verweigert.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Großmutter der Petentin hat mittlerweile eine Nachzahlung von Leistungen der Grundsicherung im Alter für den Zeitraum ab Herbst

2012 erhalten. Ab Juni 2013 erhält sie monatliche Leistungen, sodass eine akute Mittellosigkeit abgewendet ist. Es wird jedoch geprüft, ob gegebenenfalls übergegangene Ansprüche nach dem Schenkungsrecht auf den Sozialhilfeträger überzuleiten sind.

Das Amt für Soziale Dienste und die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen haben ihr Bedauern über die Verzögerung ausgedrückt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/202

**Gegenstand:** Schulzuweisung

**Begründung:** Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, dass das Verwaltungsgericht entschieden habe, das hier interessierende Kind sei an der gewünschten Oberschule aufzunehmen. Damit hat sich die Petition erledigt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/204

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jobcenter Bremerhaven

**Begründung:** Die Eingabe betrifft das Jobcenter Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/66

**Gegenstand:** Beschwerde über Eisenbahnlärm

**Begründung:** Der Petent regt an, auf die Deutsche Bahn einzuwirken, damit diese nach Fertigstellung der Bahnunterführung in Oberneuland eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Züge anordne. Zur Begründung führt er aus, die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Oberneuland seien zunehmend von Verkehrslärm betroffen. Durch den Bau von Schallschutzwänden an der Bahnstrecke lasse sich das Problem nicht lösen. Der Lärm breite sich über den ganzen Stadtteil aus. Außerdem gehe er nicht nur von den Rollgeräuschen, sondern auch von den Stromabnehmern der Züge aus.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Land Bremen hat keine Zuständigkeit in Bezug auf den Lärmschutz an Eisenbahnstrecken des Bundes. Dem entsprechend hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr keine Möglichkeit, auf die Deutsche Bahn direkten Einfluss zu nehmen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Klassifizierung einer Strecke als auch in Bezug auf die Überwachung der Betriebsabläufe auf dem Schienennetz. Deshalb sollte die Petition insoweit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet werden.

